

# Wichtige Hinweise zur Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:



## 1. Einstellungstermine

Die Einstellung sollte im September erfolgen, da in diesem Monat in der Regel auch das jeweilige Berufsschuljahr beginnt. Bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. April und 1. Oktober eines Jahres findet der Prüfungstermin für die Abschlussprüfung in der Regel im Sommer (Juni/ Juli) drei Jahre später statt. Beginnt die Ausbildung zwischen dem 2. Oktober und 1. April, liegt der Termin für die Abschlussprüfung in der Regel im Winter (Dezember/Januar) drei Jahre später.

## 2. Online-Berufsausbildungsvertrag

Seit 1. Oktober 2025 kann der Vertrag online ausgefüllt und digital übermittelt werden. Vorab muss sich die Ausbildungsstätte (Arztpraxis, Klinikum) via Formular, zu finden unter folgendem QR-Code, bei der BLÄK registrieren. Eine Ausfüllhilfe für den Online-Berufsausbildungsvertrag ist unter folgendem QR-Code zu finden:



## 3. Betrieblicher Ausbildungsplan

Seit 1. Oktober 2025 müssen keine Zeitabschnitte für die Ausbildung vorab befüllt werden. Es muss lediglich die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung mit den Vertragsunterlagen im Portal hochgeladen werden. Hiermit bestätigt die Ärztin/der Arzt deren Geltung, was bedeutet, dass die Ausbildung der/des MFA hieran orientiert wird.



## 4. Zahl der Auszubildenden

Das Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Dies ist nach Auffassung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft in Vollzeit pro Auszubildender/m zur Verfügung steht. Die ausbildenden Ärztin/der ausbildende Arzt ist hier selbstverständlich als Fachkraft mitzuzählen.

## 5. Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Sie muss bei minderjährigen Auszubildenden innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung, wenn die/der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch

minderjährig ist, zu wiederholen. Zu beachten ist hier, dass im Falle einer nicht erfolgten und/oder nicht nachgewiesenen Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Beschäftigungsverbot eintritt und daher die/der Auszubildende nicht beschäftigt werden darf. In diesem Fall kann die BLÄK auch einen etwaigen Ausbildungsvertrag dann nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für die Auszubildenden ist im Portal hochzuladen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beachten.

## 6. Berufsschule

Die Anmeldung erfolgt durch die Ausbildungsstätte, die Anmeldetermine der jeweiligen Berufsschule sind zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden.

## 7. Digitale Übermittlung

Nach der Erstellung der Vertragsunterlagen durch die Ausbildungsstätte (inklusive händische Unterschrift aller Vertragsparteien, auch der/des



Auszubildenden und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten) erfolgt die digitale Übermittlung aller Vertragsunterlagen durch die Ausbildungsstätte an die BLÄK, siehe QR-Code.

### 8. Eintragungsbestätigung

Nach Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die BLÄK, erhält die Ausbildungsstätte sowie die/der Auszubildende eine Bestätigung der Eintragung. Danach ist das Portal auch für die/den Auszubildenden zugänglich.

### 9. Ausbildungsnachweis

Die/der Auszubildende kann nun alle Vertragsunterlagen einsehen und ab sofort den elektronischen Ausbildungsnachweis direkt online im Portal führen. Das Führen des Ausbildungsnachweises ist durch den Ausbilder zu erläutern und die/der Auszubildende zum Führen anzuhalten. Hierfür ist ihr/ihm während der Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte Zeit einzuräumen. Auch ist der Ausbildungsnachweis regelmäßig zu kontrollieren und ggf. mit dem Auszubildenden durchzusprechen. Die Kontrolle und Bestätigung der Korrektheit erfolgt durch den Ausbilder im Portal. Dieser hat bereits bei Erstellung des Vertrages durch die Ausbildungsstätte einen Portalzugang erhalten.

### 10. Regelmäßige Ausbildungsdauer und Probezeit

Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Diese kann aus verschiedenen Gründen im Einzelfall um bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Ebenso ist eine Teilzeitausbildung möglich; diese kann individuell von den Vertragsparteien vereinbart werden. Dabei darf die wöchentliche Ausbildungszeit allerdings nicht weniger als 20 Stunden betragen. Darüber hinaus verlängert sich die reguläre Ausbildungsdauer entsprechend um die Zeit der Verkürzung der täglichen Ausbildungszeit, maximal jedoch um das eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit (viereinhalb Jahre). Außerdem ist zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit von ein bis vier Monaten zu vereinbaren. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, kann sie im beiderseitigen Einvernehmen um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

### 11. Freistellungsverpflichtung

Die/Der Auszubildende ist von der/dem Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und für Prüfungen sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Sie/er ist außerdem an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt unabhängig von dem Alter der/des Auszubildenden.

Tariföffnungsklauseln		
	Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung
tägliche Arbeitszeit	maximal 8,5 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche	maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche
Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen)	10 Stunden	11 Stunden
Arbeit am Samstag	nur im ärztlichen Notdienst	normaler Arbeitstag bis 12.00 Uhr (Vergütungszuschlag 25 Prozent/ Stunde)
Ruhepausen	erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden	erste Pause spätestens nach 5 Stunden

### 12. Aufklärung über Schweigepflicht

Die/Der Auszubildende ist von der/dem Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge in der Praxis, insbesondere auch über die allgemeinen Betriebsabläufe und die Patientendaten, verpflichtet ist. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem QR-Code:



13. Eine **Arbeitskleidung** gilt es gegebenenfalls zu beschaffen.

14. Krankenversicherung, Lohnsteuerdaten, Bankverbindung gilt es zu organisieren.

15. Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung ist zu beantragen.

16. Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen anwenden, können die in § 21a Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehene Tariföffnungsklausel nutzen (siehe Tabelle).

### Weitere Hinweise

Darüber hinaus sind auch berufs- und arbeitspädagogische Aspekte bei der Ausbildung von Auszubildenden zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die BLÄK, dass nicht nur die/der Auszubildende selbst ausbilden, sondern auch einen Mitarbeiter/in als festen Ansprechpartner/Tutor für die Auszubildenden während der gesamten Ausbildung installiert werden. Mindestens einmal pro Woche sollte eine feste Zeit für die Auszubildenden eingeplant werden, um zum Beispiel den Fortschritt während der Ausbildung zu besprechen, die nächsten Schritte bzw. Ziele festzulegen und das Ausbildungsnachweisfoto zu prüfen und freizugeben.

Ferner ist es erforderlich, den Kontakt zur Berufsschule zu pflegen und sich auch dort regelmäßig nach dem Leistungsstand der Auszubildenden und etwaigen Fehlzeiten im Unterricht zu erkundigen.

Für den Fall, dass Ihre Auszubildenden unterstützende Maßnahmen im Lauf der Ausbildung, zum Beispiel wegen Lernschwierigkeiten, benötigen, gibt es zahlreiche Mittel. Hierzu zählen unter anderem ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Förderunterricht an den Berufsschulen, die assistierte Ausbildung, VERA/SES, zu denen sowohl die BLÄK als auch die Berufsschulen gerne beraten.

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten bietet die BLÄK spezielle Seminare für Ärztinnen/Ärzte und/oder deren Mitarbeitende an. Aktuelle Informationen hierzu finden sich auf der Homepage [www.blaek.de](http://www.blaek.de) und der Homepage der Walner-Schulen unter [www.walner-schulen.de](http://www.walner-schulen.de).

### Kontakt

Die Abteilung Berufsbildung der BLÄK steht jederzeit für alle Fragen betreffend das Thema Aus- und Fortbildung der MFA telefonisch unter 089 4147-152 und -153 sowie per E-Mail unter [mfa-ausbildung@blaek.de](mailto:mfa-ausbildung@blaek.de) und [mfa-fortbildung@blaek.de](mailto:mfa-fortbildung@blaek.de) zur Verfügung.



Weitere Informationen rund um das Thema MFA finden Sie auf der Homepage [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Wegweiser → MFA

Anna-Marie Wilhelm-Mihinec, LL. M. (BLÄK)